Verfahrensordnung des Landespersonalausschusses zur Durchführung von Vorstellungsgesprächen gemäß Abschnitt III. der Leitlinien zur Feststellung der Befähigung anderer Bewerber vom 21. April 2010

§ 1

Unterausschuss

- (1) Beschließt der Landespersonalausschuss, dass für die Feststellung der Befähigung einer Bewerberin oder eines Bewerbers nach Abschnitt I. der Leitlinien zur Feststellung der Befähigung als anderer Bewerber eine Vorstellung der Bewerberin oder des Bewerbers erforderlich ist oder ist diese für Bewerberinnen und Bewerber nach Abschnitt II. dieser Leitlinien obligatorisch, bildet er einen Unterausschuss, der das Vorstellungsgespräch durchführt und auf dieser Grundlage eine Empfehlung für die Entscheidung über die Feststellung der Befähigung abgibt.
- (2) Der Unterausschuss besteht aus drei stimmberechtigten sowie beratenden Mitgliedern (Sachverständigen).

Stimmberechtigte Mitglieder sind:

- 1. ein ständiges Mitglied des Landespersonalausschusses als Vorsitzender,
- 2. ein Mitglied des Landespersonalausschusses, das auf Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände berufen wurde,
- 3. ein Mitglied des Landespersonalausschusses, das auf Vorschlag der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften im Land berufen wurde.

Die Berufung der Mitglieder und der Sachverständigen erfolgt durch den Vorsitzenden des Landespersonalausschusses. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von drei stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich. Sachverständige sollen Beamte sein, von denen mindestens einer der Laufbahn angehört, für die die Befähigung festgestellt werden soll. Bei Vorstellungsgesprächen mit Bewerberinnen und Bewerbern für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 sollen die Sachverständigen die Befähigung für das zweite Einstiegsamt haben.

§ 2

Vorstellungsgespräch

(1) Die Bewerberin oder der Bewerber wird spätestens drei Monate vor dem Termin des Vorstellungstermins eingeladen. Eine kürzere Ladungsfrist bedarf der Zustimmung der Bewerberin oder des Bewerbers. In der Einladung wird die Bewerberin oder der Bewerber über den Ablauf des Vorstellungsgesprächs und mögliche Prüfungsgebiete informiert. Auf Antrag

der Bewerberin oder des Bewerbers wird der Vorstellungstermin auf einen späteren Zeitpunkt verlegt.

- (2) Im Vorstellungsgespräch soll die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen, dass sie oder er die für die vorgesehene Laufbahn erforderlichen Fachkenntnisse besitzt und befähigt ist, diese in dem vorgesehenen Aufgabengebiet anzuwenden. Bei Laufbahnen mit Vorbereitungsdienst sind die Lehr- und Stoffverteilungspläne der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung zugrunde zu legen. In Laufbahnen ohne Vorbereitungsdienst werden neben fachlaufbahnbezogenen Kenntnissen auch Grundkenntisse über Aufbau und Aufgaben der Verwaltung, in der die Bewerberin oder der Bewerber verwendet werden soll, sowie Grundkenntnisse in den Gebieten Staats- und Europarecht, allgemeines und besonderes Verwaltungsrecht, Personalwesen, Privatrecht, öffentliche Finanzwirtschaft und Bestriebswirtschaftslehre der öffentlichen Verwaltung geprüft¹.
- (3) In dem Vorstellungsgespräch ist die Bewerberin oder der Bewerber in einem Prüfgespräch in mindestens drei unterschiedlichen Stoffgebieten zu prüfen. Zu Beginn des Prüfungsgesprächs sind der Bewerberin oder dem Bewerber die vom Unterausschuss bestimmten Stoffgebiete bekannt zu geben. Das Prüfgespräch soll 45 Minuten dauern. Bewerberinnen und Bewerber für die Laufbahngruppe 2 halten zusätzlich einen Fachvortrag, der nach einer Vorbereitungszeit von einer Stunde etwa zehn Minuten dauern und in freier Rede gehalten werden soll. Das Stoffgebiet, aus dem die Aufgabe für den Vortrag gestellt wird, legt die Bewerberin oder der Bewerber spätestens einen Monat vor dem Termin für das Vorstellungsgespräch fest.
- (4) Ein Vorstellungsgespräch kann mit mehreren Bewerberinnen und Bewerbern zugleich geführt werden. Die Dauer des Prüfgesprächs erhöht sich entsprechend.

§ 3

Sitzung des Unterausschusses

Die Sitzung des Unterausschusses ist nicht öffentlich. Andere Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder des Landespersonalausschusses können anwesend sein.

¹ Für die Feststellung der Laufbahnbefähigung für den allgemeinen Verwaltungsdienst, Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt bilden die Lehr- und Stoffverteilungspläne der Aufstiegslehrgänge von der Laufbahngruppe 1 in die Laufbahngruppe 2 die Grundlage für das Prüfungsgespräch

§ 4

Ergebnis des Vorstellungsgesprächs

- (1) Über das Ergebnis des Vorstellungsgesprächs wird mit einfacher Mehrheit ein Beschluss in Form einer Empfehlung gefasst. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Im Falle einer ablehnenden Empfehlung ist diese zu begründen.
- (2) Über die Sitzung des Unterausschusses ist eine Niederschrift über den wesentlichen Inhalt zufertigen, die von dem Vorsitzenden, dem Leiter der Geschäftsstelle und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 5

Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses führt auch die Geschäfte des Unterausschusses.